

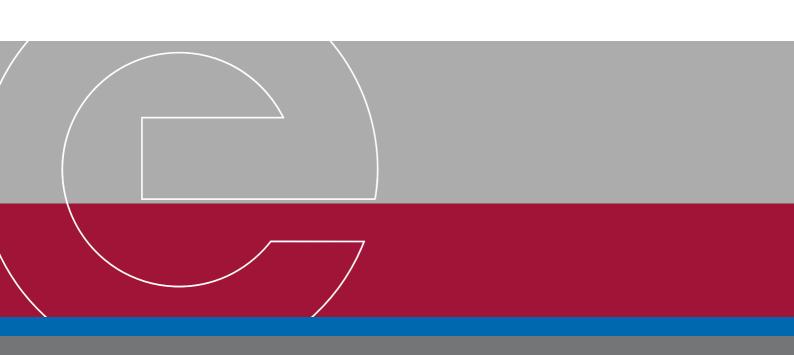
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstraße 32 10117 Berlin Telefon +49 30 300 199-0 Telefax +49 30 300 199-3900 E-Mail info@bdew.de

www.bdew.de

## Stellungnahme

# Zum Referentenentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG)

Berlin, 04. Juni 2015





Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 27.03.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG) veröffentlicht.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 % des Stromabsatzes, gut 60 % des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 % des Erdgasabsatzes sowie 80 % der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Teile der Mitgliedsunternehmen des BDEW sind von dem Beschlussentwurf des BMJV betroffen. Den Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise wird vom BMJV die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Beschlussentwurf Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit dankt der BDEW und macht wie folgt davon Gebrauch:

### 1 Grundsätzliche Einschätzung

Der Gesetzesentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes dient der Umsetzung der prüfungsbezogenen Vorschriften diverser EU-Richtlinien im Bereich der seit längerer Zeit diskutierten Reform der Abschlussprüfung. Grundsätzlich begrüßt der BDEW den Entwurf. Das BMJV macht aus Sicht des BDEW maßvollen und pragmatischen Gebrauch von den Wahlrechten, die den Mitgliedstaaten eingeräumt wurden. Im Fokus der EU-Reform steht die Einführung der externen Rotation von Abschlussprüfern. Die Prüfungsgesellschaft muss nunmehr nach zehn Jahren das betreffende Mandat grundsätzlich für mindestens vier Jahre ruhen lassen. Damit sollen einer erhöhten "Betriebsblindheit" und Interessenkonflikten aufgrund einer langjährigen Mandatslaufzeit entgegengewirkt werden.

Das BMJV macht Gebrauch von dem Mitgliedsstaatenwahlrecht, diese Frist zu verlängern. So ist es nach dem Entwurf zulässig, den bisherigen Abschlussprüfer für weitere zehn Jahre zu beauftragen, wenn dieser sich vorher im Rahmen einer Ausschreibung durchgesetzt hat. Durch dieses Vorgehen können aus Sicht des BDEW Kostennachteile durch häufige Wechsel der Prüfungsgesellschaften und mögliche Qualitätseinbußen durch längere Einarbeitungszeiten vermieden werden. Die Ausübung der Wahlrechte bezüglich der unzulässigen Nichtprüfungsleistungen ist ebenfalls zu begrüßen.

#### 2 Verweise auf Richtlinien im HGB

Weniger positiv ist hingegen die Einfügung von zahlreichen Verweisen auf die zugrundeliegenden EU-Richtlinien in das HGB, wie z.B. durch Art. 1 Nr. 1 lit. a) AReG-RefE, Art. 1 Nr. 2 lit. a) AReG-RefE, Art. 1 Nr. 4 lit. a) AReG-RefE u.a., zu werten. Das HGB verliert dadurch an Übersichtlichkeit und Schlankheit. Gerade das Handelsgesetzbuch als traditionsreiches deut-



sches Gesetz zeichnete sich jedoch immer durch seine Lesbarkeit, Verständlichkeit und Zugänglichkeit aus. Neben der schlechten Lesbarkeit birgt die Einfügung von Verweisen weiterhin die Gefahr eines Fehlgehens des Verweises. Änderungen an den zugrundeliegenden Richtlinien würden darüber hinaus automatisch Gesetzeswirkung über das HGB erlangen, obwohl Art und Umfang der Umsetzung der Änderung möglicherweise erst zu prüfen sind.

Vor diesem Hintergrund plädiert der BDEW dafür, den Gesetzestext in bewährter handelsrechtlicher Tradition auszuformulieren.

### **Ansprechpartner:**

Dr. Max Marquard Telefon: 030 / 300 199-1665 max.marquard@bdew.de